

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Hamburg

(aktualisiert am 13. Januar 2022)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, bedeuten die steigenden Inzidenzzahlen ein erneutes, umsichtiges Abwägen im Arbeitsalltag. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, der Jungen Nordkirche, Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- d) Andachten und Gottesdienste
- e) Konfirmand*innenarbeit
- f) Seelsorge

IV. Ansprechpartner*innen.

Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Wir empfehlen neben den offiziellen Vorgaben, die wir unten aktualisiert haben, einen **freiwilligen Selbsttest** für alle Beteiligten (sowohl teilnehmende Personen, als auch Betreuende), unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus durchzuführen und dies rechtzeitig vor dem Angebot oder der Maßnahme zu kommunizieren.

Der Test kann dann in Anwesenheit einer für das Angebot verantwortlichen Person durchgeführt werden.

Eigen – oder Schnelltests sind über die [EJH] bzw. über die Jugendwerke in den Kirchenkreisen in **Hamburg** erhältlich.

Bundesweit besteht gemäß der aktuellen Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums seit dem 13.11. außerdem wieder Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Antigen-Schnelltest pro Woche.¹

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/corona-tests-faq-1872540>, abgerufen am 11.01.2022

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

Allgemeine Informationen zum 2-G-Zugangsmodell

Einrichtungen mit Publikumsverkehr wie Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und ähnliche Anbieter*innen (also auch Gemeinden oder andere kirchliche Räume) können in den Verordnungen der Bundesländer die Möglichkeit oder Auflage erhalten, Einlass ausschließlich nach dem **2-G-Modell** (alle Anwesenden sind von Covid-19 nachweislich genesen oder vollständig geimpft) zu gewähren – dazu müssen ggf. bundeslandspezifische Auflagen beachtet werden.

Allgemeine Informationen zum 2-G-Plus-Zugangsmodell

Auf Bundesebene tritt ab einer Hospitalisierungsrate von über 6 die 2G-Plus-Regelung für bestimmte Bereiche mit besonders hohem Infektionsrisiko in Kraft, etwa der Gastronomie. Dann müssen auch Geimpfte und Genesene zusätzlich einen negativen Test vorgelegen. Viele Bundesländer haben jedoch bereits strengere Regelungen und geben dieses Zugangsmodell für diverse Veranstaltungen verpflichtend vor.

In **Hamburg** besteht eine Anzeigepflicht für die Durchführung der optionalen 2-G-Angeboten.² Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Hamburg generell **2-G und 2-G-Plus-Angebote** nutzen – auch ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis. Für Kinder und Jugendliche von 12 bis einschließlich 15 Jahren gilt derzeit noch eine Übergangsfrist, innerhalb derer sie auch ohne Impfung teilnehmen können. Jugendliche ab 16 Jahre fallen nicht mehr unter diese Regelung. Sie können nur geimpft oder genesen an 2-G-Angeboten teilnehmen.³

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises bei 2-G-Plus-Angeboten sind in Hamburg ausgenommen:

- Schüler*innen
- geimpfte Personen, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung (Boosterimpfung) vorlegen
- geimpfte Personen, die nach ihrer vollständigen Impfung erkrankt und genesen sind und einen Genesenennachweis haben.

3-G-Regelung am Arbeitsplatz: alle hauptamtlichen (und vergleichbar verantwortliche ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen dürfen ihren „Arbeitsplatz“ (die Kirche, der Gruppenraum, das Gemeindebüro, der Jugendraum etc.) nur geimpft, genesen oder getestet betreten. Ungeimpfte haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen sich also zwingend jedes Mal vor Betreten der „Arbeitsstelle“ testen lassen. Die jeweiligen Trägerverantwortlichen müssen die Einhaltung der 3-G-Regel den Behörden nachweisen.

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern möglich. Gegebenenfalls kann die jeweilige Landesverordnung oder das Hausrecht des Beherbergungsbetriebs aber besondere Bedingungen (z.B. 2-G/2-G plus) vorgeben.

² § 10j Absatz 3. Veranstaltungen, die obligatorisch unter 2G-Plus stattfinden, müssen nicht angezeigt werden. Solche Veranstaltungen gibt es aber praktisch nicht mehr, es trifft nur noch auf Gottesdienste zu (die Anzeige ist nur einmalig erforderlich). https://afm.serviceportal.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/hamburg/Assistants-Dialoge/bzg_betreiberanzeige/bzg_betreiberanzeige/dialog;jsessionid=01864D8928779E677B1A3B6BCBF53040.IF0?state=23d043143c4f9de7&cc=55974A584B1C3412BBA804237F3290F5.IF0-0 abgerufen am 11.01.2022

³ Siehe § 10j der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung <https://www.hamburg.de/verordnung/> abgerufen am 11.01.2022

Wichtig für alle Freizeiten: Das Testkonzept auf einer Freizeit sollte vorab an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte kommuniziert werden.

Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten der Jungen Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten der Jungen Nordkirche.

Ein zusätzliches Testen aller Beteiligten (auch Genesene und Geimpfte) während der Reise ist nicht überall verpflichtend, kann aber im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe, sowie im Sinne einer gesellschaftlichen Fürsorge und zusätzlichen Verantwortungsübernahme, empfohlen werden.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

Spezielle Regelungen für Hamburg

Gruppenfahrten mit Übernachtung sind in Hamburg möglich. Sonderregelungen für Kinder- und Jugendgruppen sind dabei aktuell nicht gegeben. Folgende Bedingungen gelten für Beherbergungen:

In Beherbergungsbetrieben (z.B. Jugendherbergen) ist es mit Inkrafttreten der [Hamburger Eindämmungsverordnung vom 07.01.22](#) verpflichtend, das 2-G-Plus-Zugangsmodell einzuhalten und nachzuweisen.⁴ Die Betreibenden müssen dementsprechend sicherstellen, dass die in der Einrichtung anwesenden Personen über 15 Jahren über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen und zusätzlich einen negativen Coronavirus-Testnachweis⁵ vorgelegt haben.⁶ Die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises ist alle 72 Stunden zu wiederholen.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind ausgenommen:

- Schüler*innen
- geimpfte Personen, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung (Boosterimpfung) vorlegen
- geimpfte Personen, die nach ihrer vollständigen Impfung erkrankt und genesen sind und einen Genesenennachweis haben.

Das Abstandsgebot⁷ findet keine Anwendung, die Maskenpflicht⁸ entfällt jedoch nicht. Nur in wenigen Ausnahmen – etwa zum Essen und im persönlichen Gästebereich – darf die Maske abgenommen werden.⁹

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Die Durchführung von Schulungen oder Seminaren, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, ist möglich. Maßnahmen von Gemeinden, kirchlichen Kinder- und Jugendzentren und Kirchenkreisen, sowie auf landeskirchlicher Ebene oder in Jugendverbänden finden im Rahmen ihrer Trägerschaft als Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe statt (SGB VIII §11). Damit sind sie als wichtiges Element für die Entwicklung allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Die besonderen Regelungen der Bundesländer nehmen Bezug darauf. Trotzdem ist es auch an den Einrichtungen selber, diese Tatsache nicht aus dem Blick zu verlieren und neben den durch die unten benannten Verordnungen gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Einschränkungen bei der Zielgruppe (etwa durch 2-G-Angebote) können die Rahmenbedingungen, unter denen eine

⁴ Siehe § 16 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung <https://www.hamburg.de/verordnung/>; abgerufen am 11.01.2022

⁵ Siehe § 10h der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

⁶ Siehe § 10k der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

⁷ Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

⁸ Gemäß § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

⁹ Siehe § 16 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Veranstaltung, ein Angebot oder eine Maßnahme gemacht wird, erleichtern. Eine Beschränkung, die eine Zugänglichkeit zu den Angeboten und damit dem Grundgedanken der Offenheit für alle jungen Menschen widerspricht, ist im Einzelfall abzuwägen.

Ein zusätzliches Testen aller Beteiligten (auch Genesene und Geimpfte) vor den Veranstaltungen ist nicht überall verpflichtend, wird aber im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe empfohlen.

Spezielle Regelungen für Hamburg

Die Durchführung von **Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** durch freie Träger der Jugendhilfe ist nach [§ 25 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben¹⁰ sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske¹¹ bei Angeboten in geschlossenen Räumen. Unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen soll darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot¹² eingehalten wird. Der Träger hat ein Schutzkonzept¹³ zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden¹⁴ zu erheben.

Bei Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe ist die 2-G-Regelung nicht vorgesehen, da diese allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zur Verfügung stehen müssen (Jugendarbeit ist ein Teil der Jugendhilfe.) **Die Hamburger Sozialbehörde empfiehlt¹⁵ angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens, Angebote der Jugendhilfe im Rahmen der 3 G-Regel durchzuführen, so dass Beschäftigte, Ehrenamtliche und Teilnehmer*innen vollständig geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sind (Nachweis von einer zugelassenen Stelle oder durch Testung vor Ort unter Aufsicht). Diese Empfehlung unterstützen wir ausdrücklich. Ausnahmen von der 3G-Regel sollten laut Sozialbehörde nur dann gemacht werden, wenn belastete Personen mit Unterstützungsbedarf durch die 3G-Regel nicht erreicht und unterstützt werden können.**

Für den Bereich der **außerschulischen Bildungsangebote** wird zwischen Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung (Inkl. Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern) und Bildungsangeboten, die nicht darunter fallen (z.B. künstlerische oder musikalische Freizeitangebote), unterschieden.¹⁶

1. Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung (Inkl. Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern)

Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot¹⁷ gewahrt wird. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus der jeweiligen Raumgröße. Es gelten auch hier die allgemeinen Hygienevorgaben¹⁸. Die Teilnehmenden der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen. Die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises¹⁹ erfolgen. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske²⁰ getragen werden.

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept²¹ zu erstellen und die Kontaktdaten²² der Teilnehmenden zu erheben.

10 Nach § 5 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

11 Nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

12 Nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

13 Nach Maßgabe von § 6 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

14 nach Maßgabe von § 7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

15 In einer Mail an den Jugendverband der Evangelischen Jugend Hamburg vom 21.12.2021

16 Siehe § 19 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

17 Gemäß § 3 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

18 Gemäß § 5 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

19 Gemäß § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

20 Gemäß § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom

21 nach Maßgabe von § 6 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom

22 gemäß § 7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

2. Bildungsangebote, die nicht unter 1. fallen (z.B. künstlerische oder musikalische Freizeitangebote)

Hier ist das 2-G-Plus Zugangsmodell verpflichtend einzuhalten und nachzuweisen. Über 15-jährige Teilnehmende müssen entsprechend über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen und zusätzlich einen negativen Coronavirus-Testnachweis²³ vorgelegt haben.²⁴

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind ausgenommen:

- Schüler*innen
- geimpfte Personen, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung (Boosterimpfung) vorlegen
- geimpfte Personen, die nach ihrer vollständigen Impfung erkrankt und genesen sind und einen Genesenennachweis haben.

Das Abstandsgebot²⁵ findet dann keine Anwendung mehr. Die Maskenpflicht²⁶ entfällt jedoch nicht. Nur in wenigen Ausnahmen – etwa zum Essen oder beim Halten von Vorträgen – darf die Maske abgenommen werden. Es ist ein Schutzkonzept²⁷ zu erstellen.

c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Hier finden sich die entsprechenden Richtlinien in den Handlungsempfehlungen der Nordkirche²⁸.

d) Andachten und Gottesdienste – mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es gelten die Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Leben²⁹. Gottesdienste und Andachten können für junge Menschen ein Ort zum „Auftanken“ und Kräfte sammeln sein.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie bei allen Planungen und Entscheidungen junge Menschen miteinbeziehen und gemeinsam überlegen, welche verantwortungsvollen Möglichkeiten und Formen es gibt, um Gottesdienste zu feiern.

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit ist in **Hamburg** nach Maßgabe von § 19 als außerschulische Jugendbildung bzw. nach § 25 als Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen³⁰ zu verstehen³¹.

²³ Siehe § 10h der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

²⁴ Siehe § 10k der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

²⁵ Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

²⁶ Gemäß § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

²⁷ nach Maßgabe von § 6 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

²⁸ https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_November_2021/2021.11.24_HandlEmpf_Corona_K1.pdf; abgerufen am 11.01.2022

²⁹ <https://www.nordkirche.de/aktuell>; abgerufen am 11.01.2022

³⁰ siehe § 11 Absatz 3 Nr. 1, 2, 3 und 6 SGB VIII; abgerufen am 11.01.2022

³¹ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>; abgerufen am 11.01.2022

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältige Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung der Jungen Nordkirche „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche und dem Kinder- und Jugendgesetz ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Ein zusätzliches Testen (auch für Genesene und Geimpfte) außerhalb der vorgegebenen Regelungen kann hier angebracht sein, um einem verantwortungsvollen Umgang und den Zugangsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen gerecht zu werden.

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in [Schleswig-Holstein](#), Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Laura von Eichel: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel [Mecklenburg und Pommern](#), Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.Eichel@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in [Hamburg](#), Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin in der Jungen Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de